Reglement über die Erfordernisse für die Brevetierung von Scharfschützen-Unteroffizieren zu Offizieren

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **13=33 (1867)**

Heft 21

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-94002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Scharfschützen-Unteroffizieren zu Offizieren.

(Vom 22. April 1867.)

Der schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung und theilweiser Abänderung der §§ 36, 37 und 38 des allgemeinen Reglements vom 25. Wintermonat 1857 über Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die Spezialwaffen (V, 671) und unter dem Vorbehalt einer durchgreifenden Revision dieses Reglements, beschließt über die Beförderung von Scharfschützen-Unteroffizieren zu Offizieren folgendes Reglement:

§ 1. Scharfschützen-Unteroffiziere, welche von den Kantonen zu Offizieren befördert werden wollen, haben über ihre Befähigung eine Prüfung nach folgenden Bestimmungen zu bestehen.

§ 2. Die Prüfung wird in einem Umfange, welcher dem in den eidgenössischen Schulen ertheilten Unteroffiziersunterricht entspricht, theils praktisch, theils mündlich, theils schriftlich abgenommen.

§ 3. Um zum Offiziersexamen zugelassen zu werden, muß der Betreffende von der obersten Militärbehörde seines Kantons eine Empfehlung beibringen; er muß die für einen Offizier erforderliche allgemeine Bildung und einen tadellosen Charakter besitzen, auch sich ausweisen, daß er als Unteroffizier wenigstens eine Rekrutenschule mit gutem Erfolge bestanden habe.

§ 4. Anmeldungen von Unteroffizieren zu Offizieren sind von Seite der Kantone bis spätestens den 15. Hornung eines jeden Jahres beim eidgen. Militärdepartement einzureichen.

§ 6. Die Prüfung wird durch eine Kommission, bestehend aus dem Oberinstruktor der Waffe, als Präsidenten und zwei vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnenden Offizieren jeweilen im Monat März vorgenommen.

Ueber das Prüfungsergebniß hat die Kommission an das eidgenössische Militärdepartement einen Bericht einzureichen. Das Departement entscheidet auf Grund desselben, ob der Betreffende als Offizier brevetirt werden könne oder nicht.

§ 6. Die auf solche Weise ernannten Offiziere haben im gleichen oder spätestens im nächstfolgenden Jahre einen Kurs für angehende Offiziere zu bestehen.

§ 7. Die Kosten der Prüfung sowohl, als diejenigen des im § 6 bezeichneten Unterrichts übernimmt der Bund.

Bern, den 22. April 1867.

(Unterschriften.)

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 3. Mai 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Um bei einem allfällig größern Aufgebote von Kavallerie die alte Pferdeausrüstung, von welcher gefährliche Verletzungen des Pferdes, namentlich am Widerrist zu befürchten sind, so viel als möglich durch neue Pferdeausrüstungen zu ersetzen, wäre es im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Kantone sich einen Vorrath solcher neuer Pferdausrüstungen anschaffen würden.

Indem wir Sie auf diesen Umstand aufmerksam machen, zweifeln wir nicht, daß Sie unserm Wunsche nach Kräften Rechnung tragen werden.

Unter allen Umständen glauben wir darauf zählen zu dürfen, daß Sie wenigstens schon jetzt einen solchen Vorrath anschaffen, der der nächstjährigen Rekrutirung ungefähr entspricht, indem Ihnen durch eine solche Anschaffung durchaus keine weiteren Mehrkosten erwachsen. Als das Verhältniß, das bei diesem Minimum von Anschaffungen einzuhalten wäre, bezeichnen wir:

1. Für jede Guidenkompagnie des Auszugs und der Reserve, 5 neue Pferdausrüstungen,
2. Für jede Dragonerkompagnie des Auszugs 10 neue Pferdausrüstungen.
3. Für jede Dragonerkompagnie der Reserve 15 Pferdausrüstungen.

Ferner werden Sie ersucht, an sämmtlichen bereits vorhandenen Pferdausrüstungen neuer Ordonnanz, die vom schweizerischen Bundesrath unterm 20. März 1867 festgesetzten Modifikationen, wenigstens insofern sie auf die Unterdecke, den Gurt und den Gamellenriemen Bezug haben, so beförderlich als möglich anbringen zu lassen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 9. Mai 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. dieß folgende Neuwahlen in den Kommissariatsstab vorgenommen hat.